Beschlussvorlage
Ö/0789/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 1 - Hauptverwaltung, Personal	Herr Struwe

Az.: 10-str

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2019	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	19.02.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Sachverhalt:

Die Gemeinden können für ihre **Amtshandlungen** im **eigenen Wirkungskreis** Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, die in ihre Kassen fließen (Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Die Rechtsgrundlage dafür schaffen sie sich durch eine eigene Kostensatzung.

Die frühere Möglichkeit (vor 1998) von Einzelregelung in einer Gemeindeverordnung oder Spezialsatzung besteht nach der Neufassung des Kostengesetzes nicht mehr. Daher sind hier auch die hoheitlichen Kostentatbestände aus der Bücherei und dem Bestattungswesen nunmehr in die neue Satzung mitaufzunehmen.

Die Kostensatzung, wie auch die Gebührenrahmen sind vom Freistaat durch IMS als Muster vorgegeben und veröffentlicht. Grundlage hierfür ist Art. 20 KG. An dem Verfahren waren die kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Das dazugehörige Kostenverzeichnis gibt Rahmengebühren vor, die für bestimmte Amtshandlungen aufgrund der tatsächlich entstehenden Kosten innerhalb dieses Rahmens auf den Aufwand des Einzelfalles hin abzustimmen sind.

Dieses vorgegeben Musterverzeichnis hat sich in der Vergangenheit kaum verändert. Auch durch die Neufassung des Kostengesetzes wurden hier keine Neuerungen eingebracht. Lediglich zwei Tatbestände aus dem Bereich der Bauverwaltung sind entfallen, wobei die Gemeinden die Möglichkeit der Beibehaltung dieser Tatbestände haben. Die bayerischen Kommunen haben i.d.R. das Muster des Freistaates übernommen und wenn vorhanden durch eigene Tatbestände, beispielsweise durch die Tatbestände einer Informationsfreiheitssatzung, ergänzt.

Nach Art. 5 Abs.2 des Kostengesetzes ist „im Kostenverzeichnis die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festzulegen“. Grenzen setzt hier i.d.R. das Kostendeckungsprinzip. Aus diesem Grund hat sich der Freistaat sowohl im Fall des eigenen Kostenverzeichnisses, als auch beim Muster für die Kommunen für die Variante der Rahmengebühren entschieden.

Amtshandlungen

Eine Amtshandlung liegt vor, wenn eine Behörde im Bereich der hoheitlichen Verwaltung nach außen tätig wird (Bescheinigung, Genehmigung, Erlaubnis, Ausweis, Beglaubigung, Beanstandung oder Untersagung, Bescheid usw.). Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KG liegt eine Amtshandlung auch vor, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

Eigener Wirkungskreis

Zum eigenen Wirkungskreis zählen vor allem Amtshandlungen zum Vollzug von Satzungen nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 GO. Bei Amtshandlungen, die sich auf andere Rechtsvorschriften (z.B. das LStVG) stützen, kann dagegen nicht allgemein gesagt werden, ob sie zum eigenen oder zum übertragenen Wirkungskreis gehören. Es ist vielmehr stets zu prüfen, ob es sich um eine eigene oder um eine übertragene Angelegenheit handelt.

Im Vollzug der Art. 6 ff. LStVG werden die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis tätig bei rein örtlichen Angelegenheiten, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt; sie handeln also im eigenen Wirkungskreis bei

- der Verhütung und Unterbindung von Zuwiderhandlungen gegen bewehrtes Ortsrecht nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG sowie bei der Beseitigung der durch solche Handlungen verursachten Zustände nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 LStVG,
- dem Erlass sonstiger (rein örtlicher) Einzelanordnungen aufgrund des LStVG oder sonstiger sicherheitsrechtlicher Vorschriften,
- dem Vollzug gemeindlicher Verordnungen, die aufgrund des LStVG oder anderer sicherheitsrechtlicher Ermächtigungsnormen ergangen sind, soweit es sich um die Abwehr rein ortsbezogener Gefahren ohne Wirkungen über das Gemeindegebiet hinaus handelt.

Kostenrecht in Gauting

Die Kostensatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1997 und wurde seitdem in mehreren Schritten angepasst. Sie wurde 1998 wegen eines baurechtlichen Tatbestands (Teilungsgenehmigung nach BauGB) erstmals geändert. 2012 wurden nach Inkrafttreten der Informationsfreiheitssatzung die sich hieraus ergebenden Kostentatbestände eingearbeitet.

Die im Zuge der Euroumstellung entstandenen Höchstwerte der Kostensatzung übersteigen die in der Mustersatzung des Freistaates enthaltenen Werte. Um bestmögliche Rechtssicherheit zu haben möchte die Gemeinde die Satzung der Mustersatzung des Freistaates anpassen.

Wie bisher ist das Kostenverzeichnis der Mustersatzung um dort nicht enthaltene Amtshandlungen der Gemeinde zu erweitern.

Dies sind die Gebührentatbestände der Informationsfreiheitssatzung, die unverändert in das Musterverzeichnis, wie bisher bereits auch, übernommen werden.

Hinzu kommen die hoheitlichen Gebühren der Gemeindebücherei. Leider lässt es sich nicht vermeiden die Gebühren der Bücherei in hoheitliche und nichthoheitliche Gebühren zu differenzieren. Wie andere Büchereien kann die Gemeinde die beiden Gebührenarten der Bücherei dann in einem Faltblatt zusammenfassen.

Weiter wurden die Gebührentatbestände 616 und 617 aus dem alten Kostenverzeichnis (ehem. 612 bzw. 617) übernommen und angepasst.

Beschlussvorschlag für Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0789/XIV.WP.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Kostensatzung, wie auch die Gebührenrahmen, die vom Freistaat durch IMS als Muster vorgegeben sind anzuwenden und damit die Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) zu erlassen.

   Die Satzung ist Anlage des Protokolls.

Beschlussvorschlag für Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0789/XIV.WP.

2. Der Gemeinderat beschließt die

   Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

   Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli. 2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 7696), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

   Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Satzung
§ 2 Gebühren / Gebührenhöhe
§ 3 Inkrafttreten
Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommVz) der Gemeinde Gauting

§ 1
Zweck der Satzung

Die Gemeinde Gauting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Gebühren / Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemes-

sen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt, Gauting den ……

Dr. Brigitte Kössinger

Anlage:
Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Gauting

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr/Euro
0		**Allgemeine Verwaltung**	
		für nicht enthaltene Amtshandlungen (Satzungstext)	5 - 25000 €
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall**	15 bis 600 €
	001	**Beglaubigungen:**	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig

		beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
002	**Bescheinigungen:**	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher:**	
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
00	**Informationsfreiheitssatzung**	
010	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung	
	1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	5- 100 €
	1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte	frei
	2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
	a) in einfachen Fällen	5 - 25 €
	b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26 - 50 €
	c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz	51 - 100 €

	überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7,9 und 10 der Informationsfreiheitssatzung)	
	3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.	
004	**Fristverlängerungen:**	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	**Zweitschriften:**	
	Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	**Niederschriften:**	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	Besondere Amtshandlungen	
02	**Hauptverwaltung**	
020	**Kommunalgesetze**	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung	kostenfrei in Analogie

		von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme(Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang(Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10€
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		**Finanzverwaltung**	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
11		**Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen**	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Ge-	

		setze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung*	15 bis 600 €
12		**Feuerbeschau**	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen § 3 Abs.4 FBV	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**	
61		**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert(§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhal-	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

		tungssatzung liegt	
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3Abs.2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	25 bis 50 €
	617	Freistellungsverfahren nach Art. 70 BayBO; Mitteilung nach Art. 70 Abs2. Satz 1 Halbsatz 2 BayBO	25 bis 250 €
62		***Zweckentfremdung von Wohnraum***	***derzeit keine gemeindliche Satzung***
	620	*Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum*	*50 bis 2.500 €*
63		**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes(BayStrWG)**	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		**Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung**	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**	
70		Allgemeine Amtshandlungen	

	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 *	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		**Marktwesen (§ 69 GewO)**	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung*	10 bis 150 €
74		**Bücherei**	
	741	**Ausleihberechtigung**	
	7411	Ausleihberechtigung Erwachsene jährlich	12 €
	7412	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei
	7413	Auszubildende, Schüler, Studenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich	6 €
	7414	Empfänger von Sozialhilfe/Hartz IV jährlich	6 €
	7415	Asylbewerber ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer ihres Asylantrags	frei
	7416	3-Monatsgebühr	4 €
	742	Ersatzausweis für alle Nutzergruppen	2 €
	743	einmalige Nutzung/Ausleihe ohne Jahresgebühr	1 €
	744	Gruppen-/Klassenausweise Kindergärten und Schulen aus der Gemeinde	frei
	745	Mahnverfahren, 1., 2.,3. und 4. Mahnung	jeweils 1,50 €

75		**Bestattungswesen (Friedhof)**	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Gauting, 08.02.2019

Unterschrift